

Änderungsantrag
(zu Drs. 16/4351 neu und 5417 neu)

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 30.11.2012

Keine Gefährdung der Bevölkerung durch Asbestmülltransporte von der Fulgurit-Asbestschlammhalde Wunstorf-Luthe (Region Hannover) zulassen

Antrag der Fraktion DIE LINKE - Drs. 16/4351 neu

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz - Drs. 16/5417 neu

Der Landtag wolle den Antrag in folgender Fassung beschließen:

EntschlieÙung

Keine Gefährdung der Bevölkerung durch Asbestmülltransporte von der Fulgurit-Asbestschlammhalde Wunstorf-Luthe (Region Hannover) und anderswo zulassen

Asbestfasern führen bereits in sehr geringen Konzentrationen bei Einatmung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schweren Krebserkrankungen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausbaggerung, die geplanten Transporte sowie die Ablagerung von hochgiftigem Asbestmüll mit Risiken für die Bevölkerung vor Ort und an der Transportstrecke verbunden sind.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. der Niedersächsischen Gesellschaft für Sonderabfall eine weitere Suche von Deponien für eine mögliche Ablagerung der Asbestschlämme zu untersagen,
2. als Fach- und Dienstaufsichtsbehörde der Region Hannover dafür Sorge zu tragen,
 - dass die Region Hannover als zuständige Bodenschutzbehörde am Standort Wunstorf-Luthe schnellstmöglich eine ordnungsgemäÙe Sicherung/Sanierung der ehemaligen Fulgurithalde umsetzt,
 - dass die Region Hannover als zuständige Bodenschutzbehörde die Rechtsnachfolger der ehemaligen Firma Fulgurit kostenmäÙig in die Verantwortung nimmt,
3. in der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) darauf hinzuwirken, dass Transporte und Ablagerungen von Asbestabfällen auf zugelassenen Deponien ausschließlich im verpackten Zustand erfolgen. Das LAGA-Merkblatt 23 von 2009 ist daher wie folgt zu ändern:

Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23

Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

11.3 Abfallannahme und Deponiebetrieb

Es dürfen nur asbesthaltige Abfälle angeliefert werden, die so verpackt oder entsprechend Kap. 7.2 und 7.3 verfestigt sind, dass beim Entladen und beim Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden, z. B. in Big Bags.

Die Ablagerung hat in verpacktem Zustand zu erfolgen.

Begründung

Die Versuche der Region Hannover, die Asbest-Altlasten der Firma Fulgurit aus Wunstorf-Luthe bundesweit auf Deponien abzulagern, sind spätestens seit den Entscheidungen des VG Schleswig vom 25.04.2012 sowie zuvor über die Beschlüsse der Landesregierungen von Mecklenburg-Vorpommern (Deponie Ihlenberg/Schönberg) und Schleswig-Holstein (Deponie Rondeshagen) vom 10.01.2011 gescheitert. Diese haben aus Sorge um die Gesundheit ihrer Bevölkerung ihre landeseigenen Deponien nicht für den niedersächsischen Asbestabfall zur Verfügung gestellt. Mit einer ähnlichen Argumentation hatte bereits das OVG Lüneburg am 20.02.2009 die Ablagerung der Asbestaltlasten auf der Deponie Hannover-Lahe untersagt; die Brandenburgische Landesregierung hatte aus den gleichen Motiven eine Ablagerung auf ihrer Deponie Deetz ausgeschlossen.

Es handelt sich bei den Asbestabfällen in Wunstorf-Luthe um ein Volumen von mindestens 170 000 t. Diese Abfälle enthalten bis zu 7 % Asbest. Der Standort in Wunstorf-Luthe wurde in den 90er-Jahren als Produktionsstandort geschlossen und nie als Sonderabfalldeponie zugelassen.

Asbest ist vor allem bei einer Umlagerung gefährlich, weil freie Asbestfasern in die Umgebungsluft gelangen und eingeatmet werden können. Eine sichere Lagerung/Sanierung am jetzigen Standort durch Abdichtung der bestehenden Halde ist daher laut Toxikologen die bessere Alternative.

Das Niedersächsische Umweltministerium hatte angesichts des konkreten Falls „Asbesthalde Wunstorf-Luthe“ 2009 eine Änderung des LAGA-Merkblattes 23 erwirkt, um auch unverpackte Asbestabfälle auf Deponien ablagern zu können. Diese „Lex Wunstorf“ sollte die Ablagerung von Asbestabfällen aus der Fulgurithalde, die in ungesicherten Muldenkipper angeliefert werden, ermöglichen.

Im Interesse des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten auf Deponien sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern an den Transportstrecken durch krebserregende Asbeststäube muss diese generelle Ausnahme zurückgenommen werden. Ansonsten stellt das LAGA-Merkblatt in unveränderter Form einen Freibrief für alle anfallenden Asbesttransporte in Deutschland dar, aus Kostengründen auf die zwingend notwendige Verpackung der gefährlichen Abfälle in Big Bags zu verzichten.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin